

Strassenreglement

vom 30. April 2001

letzte Änderung: 30. Juni 2008

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich und Inhalt	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Verkehrsrichtplan	3
Art. 4	Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)	3
II.	Strassenkategorien und Klasseneinteilung	3
Art. 5	Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)	3
Art. 6	Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)	4
Art. 7	Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)	4
III.	Bau und Unterhalt	4
Art. 8	Begriffe	4
Art. 9	Regeln der Strassenbautechnik	4
Art. 10	Ausbaustandard	5
Art. 11	Beleuchtung	5
Art. 12	Werkleitungen und Schächte	5
Art. 13	Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)	5
Art. 14	Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG)	5
Art. 15	Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (Art. 30 StrG)	5
Art. 16	Verkehrsberuhigungsmassnahmen	6
Art. 17	Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)	6
Art. 18	Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)	6
IV.	Finanzierung und Beiträge	7
Art. 19	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)	7
Art. 20	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)	7
Art. 21	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)	7
Art. 22	Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)	8
Art. 23	Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)	8
Art. 24	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)	8
V.	Strassenpolizeiliche Vorschriften	8
Art. 25	Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)	8
Art. 26	Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)	9
Art. 27	Abstände von Einfriedungen und Mauern	9
VI.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Art. 28	Ausnahmen	9
Art. 29	Hängige Verfahren	9
Art. 30	Aufhebung von Vorschriften	9
Art. 31	Inkrafttreten	9

Die Einwohnergemeinde Buttisholz erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Verkehrsrichtplan

¹ Der Gemeinderat erlässt einen kommunalen Verkehrsrichtplan.

² Der Verkehrsrichtplan umfasst den kommunalen Strassenrichtplan nach § 49 StrG und den Fusswegrichtplan nach § 1 Abs. 1 des Weggesetzes. Der Gemeinderat erstellt einen Erschliessungsrichtplan nach § 40 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Art. 4 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch die zuständige Stelle erteilt.

² Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch die zuständige Stelle erteilt.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 5 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

¹ In der Gemeinde Buttisholz bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrassen
- b. Gemeindestrassen
- c. Güterstrassen
- d. Privatstrassen

² Diese Strassenkategorien sind in §§ 6 ff. StrG beschrieben.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁵ Über Öffentlicherklärungen entscheidet der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach § 13 und 14 Strassengesetz.

Art. 6 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 7 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

III. Bau und Unterhalt

Art. 8 Begriffe

¹ Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen.

² Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.

³ Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

⁴ Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.

⁵ Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

Art. 9 Regeln der Strassenbautechnik

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 10 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 11 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 12 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 13 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)

¹ Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, der zur sicheren und vollen Ausnützung der Verkehrsfläche notwendig ist. Das Lichtraumprofil wird bestimmt durch die lichte Breite und die lichte Höhe. Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

² Bei Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen:
a) lichte Breite: beidseitig 0,50 m ab dem Belagsrand
b) lichte Höhe: 4,30 m ab der Belagsoberfläche

³ Die zuständige Stelle kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 14 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG)

¹ Die zuständige Stelle kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 StrG beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 StrG hineinragen.

² Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der zuständigen Stelle zu veranlassen.

Art. 15 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)

¹ Beschädigungen und Verunreinigungen der Strassen sind zu vermeiden.

² Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die zuständige Stelle die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.

³ Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

Art. 16 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 17 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

² Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

³ Auf wichtigen Privatstrassen, die ganze Quartiere mit mehr als 30 Wohnbauten erschliessen, kann die Einwohnergemeinde die Schneeräumung übernehmen. Übernimmt die Einwohnergemeinde die Schneeräumung, legt die zuständige Stelle die Räumungsart und den Zeitpunkt fest. Die zuständige Stelle vergibt in diesem Fall den Räumungsauftrag. Die Glatteisbekämpfung bleibt Sache des Grundeigentümers.

⁴ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Art. 18 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Die zuständige Stelle kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 19 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)

Die Gemeinde kann für den Bau, den baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung von Gemeindestrassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge erheben:

Gemeindestrassen 1. Klasse	0 %
Gemeindestrassen 2. Klasse	bis 40 %
Gemeindestrassen 3. Klasse	bis 75 %

Art. 20 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)

Die Gemeinde kann für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge erheben:

Gemeindestrassen 1. Klasse	0 %
Gemeindestrassen 2. Klasse	bis 40 %
Gemeindestrassen 3. Klasse	bis 75 %

Art. 21 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet an den Bau, den baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung von Güterstrassen folgende Beiträge:

Güterstrassen 1. Klasse	80 % (inkl. die Beiträge von Bund und Kanton)
Güterstrassen 2. Klasse	1 - 20 % (ohne die Beiträge von Bund und Kanton)
Güterstrassen 3. Klasse	1 - 10 % (ohne die Beiträge von Bund und Kanton)

² Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft, die Verkehrsbedeutung, das öffentliche Interesse an der Strasse und die finanzielle Perimeterbelastung der einzelnen Grundeigentümer.

³ Bei Güterstrassen 2. Klasse, die eine Sammelfunktion haben, mehrere Gehöfte und ganze Gemeindeteile erschliessen, kann der Gemeinderat den Ausbaubeitrag je nach Bundes- und Kantonsbeiträgen auf maximal 40 % erhöhen.

Art. 22 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet an den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen folgende Beiträge:

Güterstrassen 1. Klasse	70 % (inkl. Kantonsbeitrag)
Güterstrassen 2. Klasse	20 - 60 %
Güterstrassen 3. Klasse	1 - 10 %

² Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft, die Verkehrsbedeutung, das öffentliche Interesse an der Strasse und die finanzielle Perimeterbelastung der einzelnen Grundeigentümer.

³ Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

Art. 23 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 24 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

¹ Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau von Privatstrassen Beiträge von 1 bis 20 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Gemeinde kann die Kosten für den Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

V. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 25 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

¹ Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a. zu Gemeindestrassen 3 m
- b. zu Güterstrassen und Privatstrassen 2 m.

² Die zuständige Stelle bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

Art. 26 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann die zuständige Stelle zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c. Containerplätze
- d. Balkone
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- g. Stützmauern und Böschungen
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

Art. 27 Abstände von Einfriedungen und Mauern

¹ Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

² Die zuständige Stelle kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 29 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 30 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die bisherigen Erlasse und Vorschriften für Strassen aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

6018 Buttisholz, 30. April 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

sig. Josef Huber

Der Gemeindegeschreiber

sig. Isidor Stadelmann

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 30. April 2001 angenommen. Es tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Luzern, RRE Nr. 824 vom 12. Juni 2001 in Kraft.